



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

61. Jg. Nr. 4 / 25. April 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Teublitz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Teublitz vom 05. April 2005 Az. 230-1443 R/St 23 14

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Parkstetten über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Parkstetten vom 13. April 2005 Az. 230-1443 R/St 24 15

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Etzenricht (Grundschule und Teilhauptschule I), Mantel (Grundschule und Teilhauptschule I) und Weiherhammer Grundschule und Teilhauptschule II), Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab vom 24. März 2005 Nr. 530.4-5102-NEW-19 16

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 79. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg 16

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2005 18

Personalmeldungen

Nachruf für Herrn Xaver Fritsch 18

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 05. April 2005 über die Sitzung des Bezirkstags 18

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2005 19

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 06. April 2005 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz 20

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Teublitz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Teublitz vom 05. April 2004

Az. 230-1443 R/St 23

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 10. März 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Teublitz amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. März 2005 Az. 230 - 1443 R/St 23 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 05. April 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Teublitz

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und

die Stadt Teublitz
vertreten durch Herrn Kurt Fink, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Teublitz (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2004, GVBl S. 262).
- 2) Die Stadt Teublitz überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Teublitz auf die Stadt Regensburg.

- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 10. März 2005
Stadt Regensburg

Teublitz, den 10. März 2005
Stadt Teublitz

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Kurt Fink
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Parkstetten über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Parkstetten vom 13. April 2005

Az. 230-1443 R/St 24

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 07./25. Februar 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Parkstetten amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. März 2005 Az. 230 - 1443 R/St 24 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 13. April 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Parkstetten

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
die Gemeinde Parkstetten
vertreten durch Herrn Alfons Schießwohl, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Parkstetten (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Gemeinde Parkstetten überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Parkstetten auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 07. Febr. 2005
Stadt Regensburg

Parkstetten, den 25. Febr. 2005
Gemeinde Parkstetten

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Alfons Schießwohl
Erster Bürgermeister

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den
Volksschulen Etzenricht (Grundschule
und Teilhauptschule I),
Mantel (Grundschule und
Teilhauptschule I) und
Weiherhammer (Grundschule und
Teilhauptschule II),
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Vom 24. März 2005**

Nr. 530.4-5102-NEW-19

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet
- der Gemeinde Etzenricht,
 - des Marktes Mantel,
 - des Marktes Kohlberg und
 - der Gemeinde Weiherhammer,
- werden von den Volksschulen Etzenricht (Grundschule und Teilhauptschule I) und Mantel (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Weiherhammer (Grundschule und Teilhauptschule II) umgesprengelt.
- (2) Die Volksschulen Etzenricht und Mantel bestehen als Grundschulen weiter.
- (3) Die Volksschule Weiherhammer wird Grund- und Hauptschule und führt künftig die Jahrgangsstufen 1 bis 9.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240 – 3055 g NEW 232 (RABl S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Etzenricht (Grundschule).“

§ 3

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Mantel, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240 – 3055 g NEW 238 (RABl S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Mantel (Grundschule).“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Mantel bestimmt.“

§ 4

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Weiherhammer, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240 – 3055 g NEW 248 (RABl S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „ für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 und 7 mit 9“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Weiherhammer (Grund- und Hauptschule).“

3. In § 3 Nr. 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Regensburg, 24. März 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Bekanntmachung des Regionalen
Planungsverbandes Regensburg
über die 79. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg**

Die 79. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg findet am

Donnerstag, 28. April 2005, 10.00 Uhr
Hotel Lindenhof in Zell, Landkreis Cham

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. **Vorstellung** des neuen Leiters des Sachgebiets „Landes- und Regionalplanung“ der Regierung der Oberpfalz, **Regierungsdirektor Axel Koch**
3. Information über das zum 01.01.2005 in Kraft getretene **neue Landesplanungsgesetz**, Auswirkungen auf Organe, Aufgaben und Zuständigkeiten
4. Information über den Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
5. Weiterentwicklung des **Straßen-, Schienen- und Schifffahrtsverkehrs in der Region Regensburg**, Darstellung derzeitiger **Probleme und Lösungsansätze**
6. Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Regensburg, Fortschreibung des Teilabschnitts B X 1 „Elektrizitätsversorgung“, Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der **Windenergie**; Entscheidung über weiteres Vorgehen; Wiederaufnahme der Auswertung des Anhörungsverfahrens oder Verzicht auf eine Regelung der Windkraft im Regionalplan (Aufgabe der Fortschreibung des Regionalplans)
7. Sechste Änderung des Regionalplans der Region Regensburg, Fortschreibung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“, insbesondere Ausweisung von Vorranggebieten für den **Hochwasserschutz**; Bericht über bisherige Aktivitäten des Verbandes und Einleitung des Anhörungsverfahrens
8. Siebte Änderung des Regionalplans der Region Regensburg, Fortschreibung des Kapitels A III „**Zentrale Orte**“, neuer Teilabschnitt „**Unterzentren**“; Vorbereitung des Anhörungsverfahrens
9. Haushaltssatzung und **Haushaltsplan** für die Jahre 2005 und 2006; Beratung und Beschlussfassung
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Regensburg, 05. April 2005
Regionaler Planungsverband Regensburg

Mirbeth, Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

I.

Auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 7. Oktober 2002 (RABl S. 50) i.V.m. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 10. März 2005 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

	<u>2005</u>	<u>2006</u>
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.810,00 €	48.200,00 €
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.564,00 €	2.170,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 für das Haushaltsjahr 2005 und mit dem 1. Januar 2006 für das Haushaltsjahr 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. März 2005 Nr. 230 – 1512 NEW-Z 6-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt, den 31. März 2005
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

I.

Aufgrund der §§ 11 ff. der Verbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1988 (RABl S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2002 (RABl S. 43), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird

für das Haushaltsjahr 2005 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	235.940 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	165.684 €
für das Haushaltsjahr 2006	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	245.940 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	178.684 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 für das Haushaltsjahr 2005 und mit dem 1. Januar 2006 für das Haushaltsjahr 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. April 2005 Az.: 230-1512 R-Z 1-18 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 5. April 2005
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle

Mirbeth
Landrat
Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. April 2005 Az.: 230-1512 AM-Z 3-11 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Herrnstraße 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 5. April 2005
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nahverkehr
Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Gemäß § 17 der Verbandssatzung vom 13. Dezember 1993 (RABl S.100), geändert mit Satzung vom 3. Juni 1996 (RABl S. 67), und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.477.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	223.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.680.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50 : 50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

NACHRUF

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,

Herr Xaver Fritsch

am 21. März 2005 im 75. Lebensjahr.

Herr Fritsch war bei uns seit 01. April 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Juni 1987 im Sachgebiet 100 (Organisation) beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

April 2005

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident	Reiner Fries-Hanauer Personalratsvorsitzender
--	--

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten
der Oberpfalz
vom 05.04.2005**

über die Sitzung des Bezirkstags

Die 5. Sitzung des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 2003/2008 findet am

**Freitag, den 29. April 2005, um 10.00 Uhr
im Alten Festsaal**

im Gebäude der Bezirkssozialverwaltung, Regensburg

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentliche Sitzung

- Beibehaltung des Sozialhilfeausschusses;
Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

2. Feststellung der Jahresrechnungen 2001 bis 2003 und Entlastung für die Jahresrechnungen 1992 bis 2003
3. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 GeschOBT
4. Rechtsformänderung der Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz
5. Bericht über die Zweckverbände
6. Sonstiges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2005

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom

12. April 2005 Nr. BHV – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9.12.2004 über die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 30.3.2005 Nr. IB4 – 1517.53 – 35 den Haushalt 2005 gewürdigt. Die Aufnahme des Gesamtbetrages von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks in Höhe von 500.000 € wurde genehmigt. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt vom 17. Mai 2005 bis 03. Juni 2005 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ägidienplatz 2, Zimmer-Nr. 158, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Regensburg, den 12. April 2005
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des **Bezirks Oberpfalz** für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	263.059.800 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.709.900 €
- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Bezirksklinikums Regensburg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 94.114.000 € |
| in den Aufwendungen mit | 95.701.000 € |
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 5.840.000 € |
- 3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Bezirkskrankenhauses Wöllershof** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	14.299.300 €
in den Aufwendungen mit	14.399.300 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.563.400 €
 - 4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Bezirkskrankenhauses Parsberg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	11.935.485 €
in den Aufwendungen mit	11.924.818 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.648.000 €
 - 5) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Pflegeheimes des Bezirks Oberpfalz in Regensburg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.708.000 €
in den Aufwendungen mit	2.763.000 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	118.000 €
 - 6) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Pflegeheimes des Bezirks Oberpfalz in Wöllershof** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.087.800 €
in den Aufwendungen mit	1.085.800 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	340.000 €
 - 7) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Pflegeheimes des Bezirks Oberpfalz in Parsberg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	912.385 €
in den Aufwendungen mit	964.568 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.117 €
 - 8) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Bezirksgutes Wöllershof** für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; erschließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	191.100 €
in den Aufwendungen mit	180.300 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	101.172 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** (§ 1 Nr. 1) auf 500.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des **Bezirksklinikums Regensburg** (§ 1 Nr. 2) nicht vorgesehen.

- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Bezirkskrankenhaus Wöllershof** (§ 1 Nr. 3) nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Bezirkskrankenhaus Parsberg** (§ 1 Nr. 4) nicht vorgesehen.
- (5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Regensburg** (§ 1 Nr. 5) nicht vorgesehen.
- (6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Wöllershof** (§ 1 Nr. 6) nicht vorgesehen.
- (7) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Parsberg** (§ 1 Nr. 7) nicht vorgesehen.
- (8) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Bezirksgut Wöllershof** (§ 1 Nr. 8) nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** und der **Vermögenspläne der Krankenhäuser, Pflegeheime und des Bezirksgutes** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2005 auf

151.840.983 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2005 **einheitlich auf 23,40 v.H.** der Umlagegrundlagen 2005 festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 20.000.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird wie folgt festgesetzt

Bezirksklinikum Regensburg	10.000.000 €
Bezirkskrankenhaus Wöllershof	2.000.000 €
Bezirkskrankenhaus Parsberg	1.000.000 €
Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Regensburg	400.000 €
Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Wöllershof	150.000 €
Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Parsberg	100.000 €

- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für das Bezirksgut Wöllershof auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Regensburg, den 12. April 2005
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 6. April 2005 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz

Die 5. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz der Wahlperiode 2003/2008 findet am

Donnerstag, dem 28. April 2005, um 13.00 Uhr

im Alten Festsaal beim Bezirksklinikum Regensburg, Ludwig-Thoma-Straße 14, in Regensburg statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bezirksreform im Hinblick auf die Sozialpolitik
2. Mögliche Änderungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (AGSGB)
3. Auswirkungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II, Hartz IV), des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (AGSGB) auf den Bezirkshaushalt
4. Bericht über ein Gespräch mit Vertretern von Behinderteneinrichtungen in der Oberpfalz
5. Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Versorgung seelisch Behinderter im betreuten Wohnen und in Heimeinrichtungen
6. Gemeinsame Förderung von sozialen Diensten, Maßnahmen und Einrichtungen durch die Bezirke im Jahr 2005
7. Bayerisches Rahmenkonzept Phase F zur häuslichen, teilstationären Kurzzeit- und vollstationären Pflege und Behandlung von Menschen mit schweren erworbenen cerebralen Schädigungen
8. Psychiatrische Familienpflege für Menschen mit seelischer Behinderung
Stellenerweiterung und Neufassung der Förderrichtlinien
9. Errichtung eines Pflege- und Betreuungszentrums für Menschen im Wachkoma, mit apallischem Syndrom, Beatmungspatienten und/oder palliativer Hilfebedürftigkeit in Vohenstrauß (34 Plätze)
10. Naab-Werkstätten Schwandorf
Errichtung weiterer Werkstattplätze im Landkreis Schwandorf
11. Heilpädagogisches Zentrum – Lebenshilfe für Behinderte Irchenrieth
Errichtung einer Außenwohngruppe in Weiden i.d.OPf. (9 Plätze)
12. Regensburger Wohnstätten
Errichtung weiterer Wohnheimplätze (50 Ersatzplätze und 11 zusätzliche Plätze) in Gebelkofen
13. Konduktive Förderung nach Prof. Dr. Petö
14. Kosten des Mittagessens in Werkstätten für behinderte Menschen
15. Heranziehung zu den Kosten eines Heimaufenthalts von Ehegatten
16. Forum Soziales Bayern
17. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident